

Ergebnisse der Umfrage zum „Landschaftspflege-Bonus“ Mai 2010

Hintergründe

Mit der EEG-Novelle von 2009 wurde erstmals der so genannte „Landschaftspflegebonus“ eingeführt. Diesen Bonus in Höhe von 2 Cent /kWh können Bioenergieanlagen bis 500 kW Leistung bekommen, wenn mehr als 50% Pflanzen/ Pflanzenbestandteile eingesetzt werden, die im Rahmen der „Landschaftspflege“ anfallen.

Heu von Streuwiesen oder Hackschnitzel aus der Heckenpflege sind unbestritten „Landschaftspflegematerial“. Doch was gehört noch dazu? Hier herrschte lange Unklarheit bzgl. der Begriffsdefinition. Hat die Herausgabe von Empfehlungen der EEG-Clearingstelle vom 24. September 2009 diese Unklarheiten beseitigen können?



Laut EEG-Clearingstelle lässt sich der Begriff so definieren:

*„Pflanzen oder Pflanzenbestandteile fallen dann im Rahmen der Landschaftspflege an, wenn sie bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustandes der Natur und Landschaft anfallen. (...) er umfasst auch Materialien aus forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, sofern diese vorrangig der Landschaftspflege dient.“
Vom Begriff Landschaftspflege ist hier auszugehen in „gesetzlich geschützten Biotopen, besonders geschützten Natur- und Landschaftsteilen, auf Vertragsnaturschutzflächen und auf Flächen in Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen.“ (siehe auch: http://www.clearingstelle-eeg.de/files/private/active/0/2008-48_Empfehlung.pdf)*

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) hat zu diesem Thema im Rahmen eines von NABU und DVL getragenen Entwicklungs- und Erprobungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) eine bundesweite Umfrage bei Umweltgutachtern durchgeführt, die im Bereich „Erneuerbare Energien“ bei der DAU (Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH) akkreditiert sind.

Die erfassten Daten wurden statistisch ausgewertet und erlauben Rückschlüsse auf die praktische Umsetzung des Landschaftspflegebonus im ersten Anwendungsjahr und damit auf mögliche Schwachstellen.

Die Umweltgutachter wurden gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1.) Wie viele Anlagenbetreiber haben bisher bei Ihnen eine Anfrage auf Zertifizierung bzgl. Landschaftspflegebonus gestellt?
- 2.) Wie viele Zertifizierungen in diesem Bereich haben Sie für 2009 ausgesprochen?
- 3.) Für welche Flächen bzw. Kulturen erfolgte die Zertifizierung?

2009 hatten sich 86 Umweltgutachter für die Zertifizierung von Bioenergieanlagen eingesetzt. Diese Zertifizierung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Boni laut EEG, zu denen auch der Landschaftspflegebonus gehört.

Von diesen 86 Gutachten beantworteten 69 den Fragebogen.



Die Ergebnisse im Überblick:

Antworten:

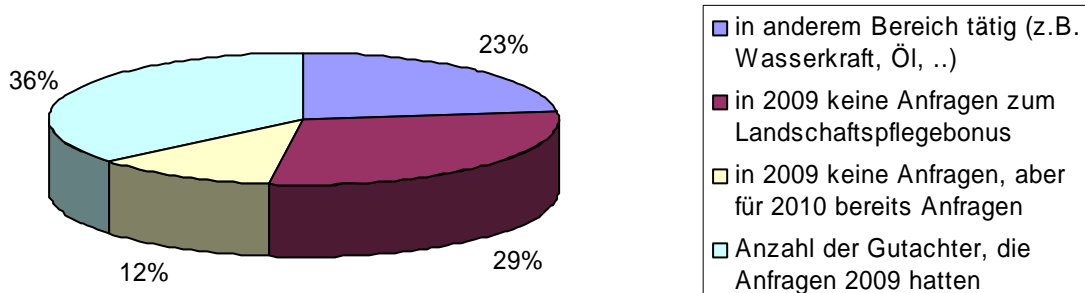
Als Gutachter...

in anderem Bereich tätig (z.B. Wasserkraft, Öl, ..)	16	
in 2009 keine Anfragen zum Landschaftspflegebonus	20	
in 2009 keine Anfragen, aber für 2010 bereits Anfragen	8	
Anzahl der Gutachter, die 2009 Anfragen hatten	25	(ca.120 Anfragen insg.)

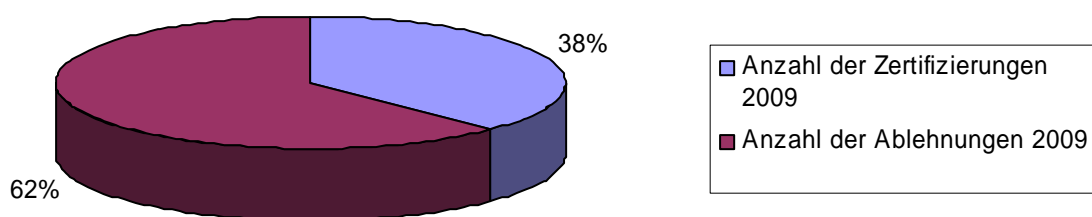
Von den 120 Anfragen wurden ca. 45 Zertifizierungen ausgesprochen (bei insg. 15 Gutachtern).

Bei der Zahl der Anfragen 2009 kann es hier durchaus zu Doppelnennungen gekommen sein, da Anlagenbetreiber, die zuerst bei einem Gutachter angefragt hatten, der eine Zertifizierung abgelehnt hatte, durchaus einen weiteren Versuch bei einem anderen Gutachter unternommen haben könnten. Auch legten sich manche Gutachter nicht auf eine Zahl, sondern nur auf einen Bereich fest. Daraus ergeben sich die ca.-Angaben.

Verteilung der Antworten auf Frage 1 + 2

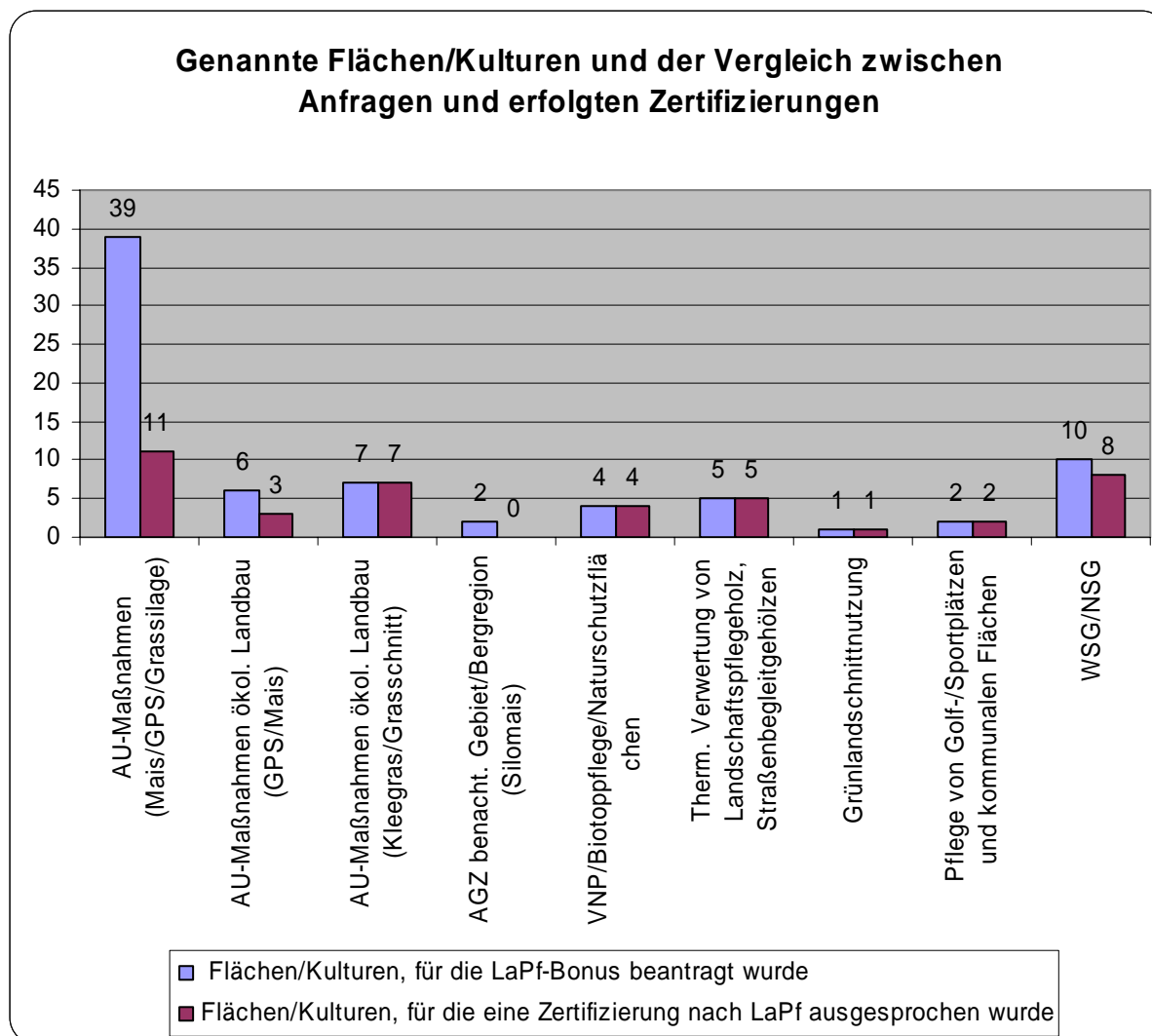


Verhältnis zwischen abgelehnten und entsprochenen Zertifizierungsanfragen



Zu den testierten Flächen bzw. Kulturen machten die Umweltgutachter z. T. sehr genaue Angaben in folgenden Kategorien (nicht vorgegeben):

	für diese Flächen/Kulturen wurde LaPf-Bonus beantragt	für diese Flächen wurde eine Zertif. nach LaPf ausgesprochen	Genehmigt in %
1.) AU-Maßnahmen (Mais/Ganzpflanzensilage z.B. bei pflugloser Bewirtschaftung, Schleppschlauchverfahren; vereinzelt auch Grassilage von Flächen in AU-Maßnahmen)	39	11	28
2.) AU-Maßnahmen ökologischer Landbau (Ganzpflanzensilage/Mais)	6	3	50
3.) AU-Maßnahmen ökologischer Landbau (Klee-gras/Grasschnitt)	7	7	100
4.) Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete/ Bergregion (Silomais)	2	0	0
5.) Vertragsnaturschutzprogramm/Biotoppflegemaßnahmen/Naturschutzflächen (Naturschutzverbände)	4	4	100
6.) Thermische Verwertung von Landschaftspflegeholz, Straßenbegleitgehölzen	5	5	100
7.) Grünlandschnittnutzung	1	1	100
8.) Pflege von Golf-/Sportplätzen und kommunalen Flächen	2	2	100
9.) WSG/NSG	10	8	80



Aus Sicht des DVL fragwürdig sind in dem Zusammenhang auf jeden Fall die Punkte 1. und 4. Eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ist für sich genommen wenig aussagekräftig. Es gibt zahlreiche Förderprogramme, in denen Landwirte z.B. den Einsatz von Schleppschläuchen zur Gülleausbringung vergütet bekommen, die Einhaltung einer mehrgliedrigen Fruchtfolge oder den Verzicht auf eine Bearbeitung mit dem Pflug. Diese Programme haben ohne Zweifel ihre Daseinsberechtigung, aber letztendlich hat der Landwirt hier die Ertragsmaximierung zum Ziel. In den meisten Fällen wird hier genauso intensiv gewirtschaftet wie auf Flächen, die nicht in Agrarumweltprogrammen sind. Die Pflanzenschutzausbringung und Düngung wird durch die meisten dieser Programme nicht eingeschränkt. Auch der Maisanbau wird in derartigen Programmen nicht ausgeschlossen.



Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete/ Bergregion beinhaltet keinerlei Einschränkungen beim Anbau von Mais. Sie bezeichnet lediglich Standorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft höher ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, kleinteilige Flächenstruktur oder durch eine geringe Bodenqualität verursacht. In Deutschland sind 50% der landwirtschaftlichen Flächen als "benachteiligte Gebiete" ausgewiesen.

Das Förderprogramm "ökologischer Landbau" (Punkte 2. + 3.) hat zwar zur Auflage, dass keine chemischen Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Dünger eingesetzt werden dürfen, eine Ertragsmaximierung ist aber auch hier Ziel des Ökobauern. Soweit es sich bei den Klee gras-/ Grasschnittflächen aus Punkt 3 um extensive Bewirtschaftung mit lediglich einem Schnitt und ohne mineralische oder organische Düngung handelt, wäre hier eine Zertifizierung im Sinne des Gesetzgebers zu vertreten.

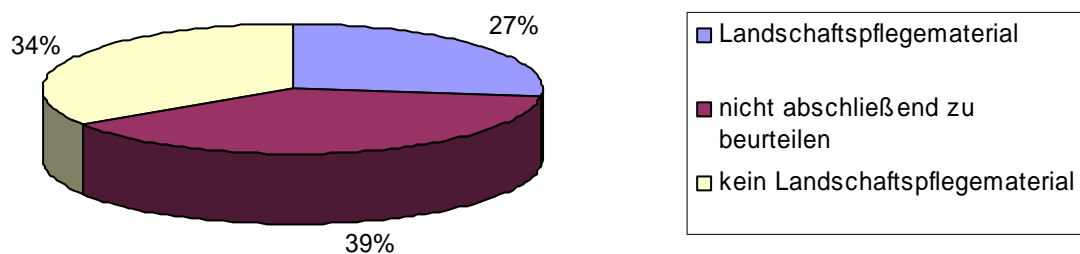
Zu Punkt 7. ist zu sagen, dass unter den Begriff Grünlandschnittnutzung sowohl vier- oder fünfschüriges Intensivgrünland als auch eine extensive Streuobstwiese fallen kann. Da die Gutachter in ihren Antworten hier teilweise nicht weiter differenzierten, ist das vorliegende Ergebnis nicht klar auszuwerten. Für Punkt 9. gilt ähnliches, da die Schutzgebietsbezeichnungen Wasserschutz- und Naturschutzgebiet nicht zwingend eine Auflage zu der Kultur bzw. der Bewirtschaftung beinhalten. Es kann sich dabei sowohl um extensive Wiesen als auch um konventionellen Maisanbau handeln.

Lediglich die Punkte 5., 6. + 8. sind aus der Sicht des DVL als Landschaftspflegematerial im Sinne des Gesetzgebers anzusehen. Hier erfolgt die energetische Verwertung von Material, das im weitesten Sinne bei landschaftspflegerischen Kulturleistungen anfällt.



Aus DVL-Sicht ist damit festzuhalten, dass hier lediglich 11 (26,83%) von 41 Zertifizierungen zu Recht ausgesprochen wurden und bei 14 Zertifizierungen (34,14%) Material zertifiziert wurde, das mit einer klaren Absicht der Ertragsoptimierung angebaut wurde. Bei den restlichen 16 Zertifizierungen (39,02%) lässt sich mit den vorhandenen Informationen nicht abschließend sagen, was genau dort als Landschaftspflegematerial anerkannt wurde.

Verteilung aus DVL-Sicht



Mehrere Gutachter (11; teilweise in 2009 ohne Anfragen zum Landschaftspflegebonus) berichteten zudem, dass sie in 2010 bereits eine steigende Anzahl Anfragen hatten. Die Anfragen hier bezogen sich dabei vorwiegend auf den Anbau von Pflanzen für Ganzpflanzensilage (GPS) und Grassilage in Wasserschutzgebieten sowie auf Möglichkeiten, Mais als landschaftspflegebonusfähig anzuerkennen, wenn er von Flächen in Agrarumweltmaßnahmen stammt (pfluglos, Schleppschlauch, Untersaaten, Zwischenfrüchte, mehrgliedrige Fruchtfolge, ...).

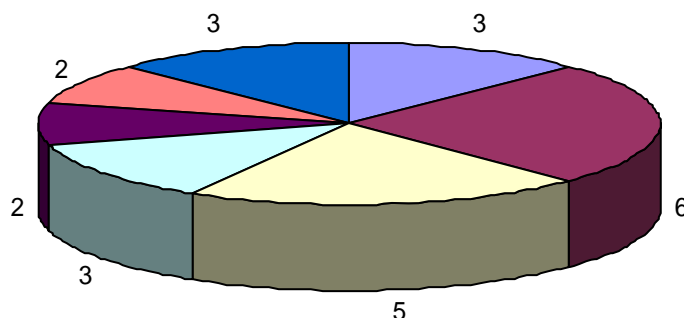
Stimmungsbild:

Bei vielen der Telefonate ergaben sich längere Gespräche, in denen die Gutachter die Situation aus ihrer persönlichen und fachlichen Sicht beurteilten. Einige Kommentare und Anmerkungen werden im Folgenden genannt. Diese geben die persönliche Sicht der Gutachter wieder, sind also statistisch nicht belastbar. Dennoch sind sie für die Gesamtsituation durchaus aufschlussreich:

3 Gutachter fühlten sich nicht genug informiert, wünschten sich mehr Input/Kommunikation zur Zertifizierung des Landschaftspflegebonus
6 Gutachter wünschen sich Leitlinien/Empfehlungen/eine Klärung der Definitionsproblematik; empfinden die Beurteilung als nicht leicht/eindeutig; halten den Begriff Landschaftspflegematerial im EEG für zu weit gegriffen; sind skeptisch bzgl. der Empfehlungen der Clearingstelle
5 lehnen grundsätzlich alle Anfragen zum Landschaftspflegebonus ab, weil sie nicht der Meinung sind, dass Mais oder Ganzpflanzensilage von AUM-Flächen landschaftspflegebonusfähig ist ("wenn Ertragsoptimierung Ziel ist, dann ist es kein Landschaftspflegematerial" Zitat); meist Hinweis auf den Begriff "anfallen"
3 Gutachter wiesen darauf hin, dass die Anfragen, die sie bekommen, meist darauf abzielen, Mais als Landschaftspflegematerial zu definieren, "Die Dummen sind dann die mit dem echten Landschaftspflegematerial" (Zitat)
2 Gutachter sind skeptisch, was die Definition in den Empfehlungen der Clearingstelle angeht, wollen sich dennoch nach den Empfehlungen richten.
2 Gutachter wollen in 2010 verstärkt in die Thematik einsteigen, da sie nun vermehrt Interesse bei den Anlagenbetreibern registrieren.
3 Gutachter bemängelten die teilweise recht unterschiedliche Vorgehensweise der Gutachter

Diese unterschiedliche Vorgehensweise lässt sich aus den Umfrageergebnissen auch ganz deutlich erkennen. Einige Gutachter lehnen AUM-Mais/Ganzpflanzensilage ab, andere sehen AUM-Flächen grundsätzlich als landschaftspflegebonusfähig an, auch wenn es nur um eine pfluglose Bewirtschaftung geht oder die Gülle mit dem Schleppschlauch ausgebracht wird.

Stimmungsbild (von 14 Gutachtern)



- Wunsch nach mehr Input/Kommunikation
- Wunsch nach Leitlinien/Klärung, skeptisch bzgl. Empfehlungen der Clearingstelle
- lehnen grunds. Anfragen zum LapF-Bonus ab, da Mais und GPS ihrer Meinung nach kein LaPf-Material ist
- sagen, dass Anfragen meist der Versuch ist, Mais als LaPf zu definieren
- sind skeptisch bzgl. der Definition der Clearingstelle, wollen sich dennoch an die Empfehlungen halten
- wollen verstärkt einsteigen, da vermehrt Interesse von Anlagenbetreibern in 2010 vorhanden
- bemängeln die teilweise sehr uneinheitlich Vorgehensweise der Gutachter

Zusammenfassung

Nicht einmal 40% aller Anfragen bzgl. Landschaftspflegebonus wurden für das Anbaujahr 2009 zertifiziert.

Die Flächen-/Kulturenverteilungen der Zertifizierungen 2009 setzen sich wie folgt zusammen: Nur 28% der Anfragen, die sich auf AUM-Flächen (ohne ökologischen Landbau) bezogen, wurden von Umweltgutachtern zertifiziert. Demnach betrachten die meisten Umweltgutachter Mais und Ganzpflanzensilage von AUM-Flächen nicht als Landschaftspflegematerial. Ebenso führte der Versuch, Silomais von Flächen mit Ausgleichszulage für benachteiligtes Gebiet als Landschaftspflegematerial anerkannt zu bekommen, nicht zum Erfolg sprich zur Zertifizierung. Bei Mais und Ganzpflanzensilage aus ökologischem Anbau geht der Zwiespalt der Gutachter zu gleichen Teilen Richtung Zertifizierung bzw. Nicht-Zertifizierung. Bei den Flächen im Wasserschutz- bzw. Naturschutzgebiet herrscht offenbar auch Uneinigkeit. Jede fünfte Zertifizierung wurde abgelehnt.

Einig sind sich die Gutachter allerdings bei Anlagen, die mit Klee gras bzw. Grasschnitt aus Ökobetrieben betrieben werden. Hier wurden 100% der Anfragen zertifiziert, genauso wie bei Anfragen zu VNP/Biotoppflege, Flächen von Naturschutzverbänden, Verwertung von Landschaftspflegeholz/Straßenbegleitgehölzen, Pflege von Golf-, Sportplätzen sowie kommunalen Flächen.

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass die anfänglich gestellte Frage, ob die Empfehlungen der EEG-Clearingstelle alle Unklarheiten beseitigen konnten, mit "nein" beantwortet wurde. Eine ganze Reihe von Gutachtern thematisiert hier den Wunsch nach klareren Leitlinien und einem enger Fassen der Definition. Weiterhin scheinen die Empfehlungen der Clearingstelle kein probates Mittel zu sein, um den Umweltgutachtern eine Hilfe an die Hand zu geben, die eine einheitliche Bewertung zulassen. Daraus ergibt sich eine enorme Varianz, was letztendlich als "Landschaftspflegematerialien" zertifiziert wurde.

So sind hier mind. 34% der Zertifizierungen für Material ausgesprochen worden, bei denen nach Einschätzung des DVL ein eindeutiges Streben nach Ertragsmaximierung angenommen werden kann. Hier handelt es sich um konventionell erzeugte Ackerfrüchte bzw. um intensive mehrschürige Grünlandnutzung. Bei weiteren 39% ist die "Herkunft" des Materials zumindest zweifelhaft. Lediglich 27% der Zertifizierungen betraf Material, das nach Meinung des DVL dem Willen des Gesetzgebers entspricht und damit auch den Bürgern vermittelbar ist.

Der Fachverband Biogas e.V. warnt in seinem Positionspapier vom 08.03.2010 eindringlich vor "den weit reichenden negativen Folgen für die gesamte Biogasbranche, wenn die weite Auslegung des Landschaftspflegebonus ein unsachgemäßes und unverhältnismäßiges Ausnutzen der weiten Auslegung des Landschaftspflegebonus zur Folge hat. Dies (die Beantragung umfangreicher Flächen mit Silomais ohne wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion) würde das noch positive Image der Biogaserzeugung aufgrund von Mitnahmeeffekten sowohl in der Politik als auch in der Bevölkerung fahrlässig aufs Spiel setzen."

(siehe: [http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Landschaftspflegebonus_im_EEG_2009/\\$file/10-03-08_Lapfbonuspositionspapier_final.pdf](http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Landschaftspflegebonus_im_EEG_2009/$file/10-03-08_Lapfbonuspositionspapier_final.pdf))

Forderungen

1. Ausschluss von Flächen vom Landschaftspflegebonus, auf denen der Landwirt jährlich pflügt, sät, düngt und/oder Pflanzenschutz ausbringt.
2. Die Teilnahme an Agrarumweltprogrammen darf nicht eine automatische Zertifizierung für den Landschaftspflegebonus nach sich ziehen, hier sollte eine differenzierte Betrachtung und Einordnung erfolgen.
3. Die EEG-Clearingstelle sollte klare Leitlinien für die Zertifizierung erstellen, um sowohl ein einheitliches Vorgehen der Gutachter zu unterstützen als auch eine Förderung des Maisanbaus über den Landschaftspflegebonus zu unterbinden.
4. Für Zertifizierer solcher Anlagen sollten Schulungen angeboten werden, um einen einheitlichen Wissensstand zu erreichen und die Erfahrungen der Gutachter für die weitere Optimierung des Verfahrens nutzen zu können.
5. Reduzierung der Förderschwelle für den Landschaftspflegebonus von 50 auf 30 Prozent des Eingangsmaterials.

Autorin: Dana Veldhoff

Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

